LK30_D_5.PGL SEITE 13 | FREITAG 6. NOVEMBER 2020

Brief-Panne: Gemeinde verliert Prozess

Arbeitsgericht: Altenbeken hat keinen Anspruch auf 615.000 Euro Schadenersatz

Von Per Lütje

Altenbeken (WV). Im so genannten Altenbekener Gemeindekassen-Debakel hat das Arbeitsgericht Paderborn ein Urteil gesprochen und Schadenersatzansprüche der Gemeinde in Höhe von rund 615.000 Euro gegenüber der damaligen Abteilungsleiterin abgelehnt. Gegen die Entscheidung, die noch nicht rechtskräftig ist, kann Berufung beim Landesarbeitsgericht Hamm eingelegt werden.

Ins Rollen geraten war der Prozess, nachdem Anfang des Jahres 2019 in Aktenschränken der Gemeindekasse im Altenbekener Rathaus rund 1600 ungeöffnete beziehungsweise unbearbeitete Briefe gefunden worden waren. Dabei handelte es sich hauptsächlich um Gebühren- und Mahnbescheide sowie Vollstreckungsersuche anderer Kommunen, die bis in das Jahr 2007 zurück datierten. Insgesamt summierten sich die unerledigten Forderungen auf etwa 1,1 Millionen Euro. Etwas mehr als die Hälfte dieser Forderungen aus dem Jahren 2007 bis 2012 waren bereits verjährt – in Summe rund 615.000 Euro, sprich jener Betrag, den die Gemeinde Altenbeken vor Gericht von der damaligen Abteilungsleiterin, die in anderer Funktion noch immer bei der Gemeinde angestellt ist, einklagen will.

Nachdem bereits im Laufe des Verfahrens vor dem Arbeitsgericht Paderborn zwei Vergleichsversuche gescheitert waren, erging nun das schriftliche Urteil. Darin kommt die Richterin zu dem Schluss, dass die Gemeinde Altenbeken keinen Schadenersatzanspruch gegen ihre ehemalige Kassenverwalterin hat. In der Begründung heißt es: „Die Beklagte, die bereits seit 1986 bei der Klägerin beschäftigt ist, räumte rückblickend ein, in der Vergangenheit nicht alle offenen Forderungen der Klägerin gemahnt zu haben. Das beruhte darauf, dass die Beklagte das bei der Klägerin verwandte Computersystem nicht fachgemäß anwandte. Aufgrund einer Überlastungssituation – die Beklagte leistete Überstunden in beträchtlichem Ausmaß und hatte am 31. Dezember 2019 130 offene Urlaubstage – und der mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Jahr 2007 verbundenen Umstellung und der wechselnden Anzahl von zu mahnenden Forderungen fiel der Beklagten der Fehler nicht auf“, heißt es in der Urteilsbegründung.

Hinsichtlich von 150 im Jahr 2018 kuvertierten, aber nicht verschickten Mahnungen streiten die Parteien darüber, ob hierfür die ehemalige Leiterin der Gemeindekasse verantwortlich war. Hierzu stellt Corinna Bösing, die Direktorin des Arbeitsgerichts Paderborn, fest: „Da die Beklagte nach dem Tarifvertrag nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet und das ihr vorgeworfene Verhalten diesen Verschuldensmaßstab nicht erfüllt, lehnte das Gericht auch diesbezüglich einen Schadensersatzanspruch der Klägerin ab.“

Gegen das Urteil kann Berufung beim Landesarbeitsgericht Hamm eingelegt werden. Ob die Gemeinde Altenbeken davon Gebrauch machen wird, ließ Bürgermeister Matthias Möllers, der seit dem 1. November Verwaltungschef im Rathaus ist, offen. Er nahm am Donnerstag schriftlich Stellung zum Urteil: „Das Arbeitsgericht Paderborn hat heute entschieden, die Schadensersatzklage der Gemeinde Altenbeken gegen die ehemalige Kassenleiterin sei unbegründet. Die schriftliche Urteilsbegründung liegt der Gemeinde noch nicht vor. Erst nach eingehender Prüfung des Urteils und dessen Bewertung wird die Gemeinde eine Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen. Ob gegen das Urteil Berufung beim Landesarbeitsgericht Hamm eingelegt wird, ist somit noch offen.“

AZ: 1 Ca 131/29